

## Wann muss eine Aufnahmeprüfung für eine 5. Klasse AHS bzw. ein ORG abgelegt werden?

Für **alle** Aufnahmebewerber/innen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe**. Die Pflichtgegenstände Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen! Folgende Übersicht bezieht sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Lebende Fremdsprache.

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung ja/nein
<b>AHS</b> positiv	nein
<b>Mittelschule (MS)/ Wiener Mittelschule (WMS)</b>	
Standard AHS	nein
- Standard (D,E,M) „Sehr gut“ oder „Gut“	nein
- Standard (D,E,M) schlechter als „Gut“	ja
<b>PTS</b> (in der 9. Schulstufe) (zwei Leistungsniveaus in den differenzierten Pflichtgegenständen)	
Höheres Leistungsniveau (D,E,M) und in den übrigen Pflichtgegenständen nicht schlechter als „Befriedigend“	nein
Niedriges Leistungsniveau (D,E,M) nicht schlechter als „Gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen nicht schlechter als „Befriedigend“	nein
Genannte Bedingungen nicht erfüllt	ja
<b>PTS, FMS mit heterogen geführten Schülergruppen</b> (ohne Leistungsniveaus)	
- mit „Sehr gut“ und „Gut“	nein
- mit „Befriedigend“	<b>ja</b>
- mit „Genügend“	<b>ja</b>
Ausgezeichneter Erfolg	nein
<b>Übergangsstufe am ORG</b> positiv	für ORG nein
<b>Schulen mit eigenem Organisationsstatut <sup>1)</sup></b>	<b>ja</b>

**Anmerkung:**

<sup>1)</sup> "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS/FMS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen.“ – (BMBWF Rundschreiben Nr. 16/2018)

Gesetzliche Grundlagen:

§ 12 Schulpflichtgesetz 1985, § 3 Abs. 6 und § 29 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz  
§ 40 Abs. 3 und 3a, § 55 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz